

ZH_OBERGERICHT UK090315 vom 19. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK090315

FR: ZH_OBERGERICHT UK090315 du 19 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UK090315 del 19 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 19. April 2007 erstattete Rechtsanwalt lic. iur. X._____ namens und im Auftrag von vier Versicherungsgesellschaften (A._____, B._____ AG, C._____ AG und D._____ AG) Strafanzeige bei der Kantonspolizei Zürich gegen F._____ wegen Versicherungsbetrug (Urk. 3/2). Im Zuge der entsprechenden Ermittlungen geriet E._____ (nachfolgend: Rekursgegner 2) in den Verdacht, mit den angezeigten betrügerischen Handlungen von F._____ im Zusammenhang zu stehen, weshalb in der Folge nicht nur gegen F._____, sondern auch gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen Betrugs eröffnet wurde. Nach umfangreichen Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) je mit separater Verfügung vom 30. September 2009 die Untersuchung wegen Betrugs gegen den Rekursgegner 2 vollumfänglich und gegen F._____ teilweise ein (s. separates Verfahren). Dem Rekursgegner 2 wurde eine Umtriebsentschädigung in der Höhe der Kosten seiner erbetenen Verteidigung zugesprochen. Auf die Zusage von Schadenersatz und einer Genugtuung an den Rekursgegner 2 wurde verzichtet (Urk. 8/31 = Urk. 4).

E. 1.1

Während jedermann bezüglich eines begangenen Deliktes bei den Untersuchungsbehörden Anzeige erstatten und damit eine Strafuntersuchung auslösen kann (§ 20 Abs. 1 StPO/ZH), sind zur Ergreifung eines Rechtsmittels nur die in § 395 StPO/ZH genannten Personen und Behörden legitimiert. Als Geschädigte im Sinne von § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO/ZH und damit als rekurslegitimiert gelten Personen, welchen durch die gerichtlichen (hier staatsanwaltschaftlichen) Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Als Geschädigter ist nach vorherrschender Auffassung nur der unmittelbar Geschädigte zu verstehen, d.h. diejenige Person, deren Rechtsgüter durch die verletzte Strafnorm unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wurden, bzw. der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richtet (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., § 395 StPO/ZH N 8). Überdies steht der Rekurs gemäss § 395 Abs. 2 StPO/ZH allen Personen zu, die durch eine im angefochtenen Entscheid getroffene Anordnung unmittelbar in ihren Rechten betroffen wurden. Einem Anzeigerstatter, der nicht Geschädigter ist, stehen somit keine Verfahrensrechte zu. Er ist nicht rekurslegitimiert. Ein eventuell vorhandenes bloss faktisches Interesse etwa politischer oder wirtschaftlicher Art genügt zur Begründung der Rechtsmittellegitimation nicht (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 395 StPO/ZH N 13). Dementsprechend sind die Rekurrentinnen 1-4 nur insoweit zum Rekurs legitimiert, als sie durch die von ihnen angezeigten Handlungen unmittelbar selber geschädigt wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

E. 1.2

Es wurde im Rekurs nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass der Lohnausweis 2005 gegenüber den Rekurrentinnen zur Täuschung verwendet worden wäre. Somit fällt in diesem Zusammenhang eine direkte Schädigung

- 13 - gung der Rekurrentinnen zum vorneherein ausser Betracht. Folglich ist auf das Rekursbegehren, es sei durch die Staatsanwaltschaft näher zu prüfen, ob sich der Rekursgegner 2 im Zusammenhang mit dem Lohnausweis 2005 der Urkundenfälschung bzw. des Steuerbetrugs schuldig gemacht habe, nicht einzutreten.

E. 1.3

Die Rekurrentinnen werfen dem Rekursgegner 2 Betrug im Sinne von Art. 146 StGB vor. Bei den Vermögensdelikten wie dem Betrug wird nach dem in Lehre und Praxis vorherrschenden "wirtschaftlich-juristischen" Vermögensbegriff das Vermögen als Summe derjenigen geldwerten Güter geschützt, die deren Inhaber von Rechts wegen zustehen (vgl. BGE 126 IV 165 E. 3b; BGE 117 IV 139 E. 3d)aa); Donatsch, Strafrecht III, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 80). Insoweit die Rekurrentinnen 1 und 4 geltend machen, sie hätten als Unfallversicherer aufgrund eines arglistig täuschenden Verhaltens des Rekursgegners 2 bzw. aufgrund dessen Zusammenwirken mit F._____ letzterer bzw. der G._____ AG Unfalltaggelder ausbezahlt, auf die kein Anspruch bestanden habe, sind sie in ihren Vermögensinteressen unmittelbar betroffen und somit als Geschädigte im Sinne von § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO/ZH zu betrachten. Demgegenüber ist eine Geschädigtenstellung der Rekurrentin 2 als Haftpflichtversicherung betreffend das Unfallereignis vom 6. Dezember 2001 und der Rekurrentin 3 als Haftpflichtversicherung betreffend das Unfallereignis vom 15. August 2006 nicht ersichtlich. Mithin steht der in der Strafanzeige geltend gemachte "Vermögensschaden" der Rekurrentinnen 2 und 3 (vgl. Urk. 3/2 S. 19 f.) nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwurf des Betrugs. Eine unmittelbare Betroffenheit der Rekurrentinnen 2 und 3 in deren Vermögensinteressen ist nicht gegeben ist. Die Rekurrentinnen 2 und 3 sind somit als blosser Anzeigerstatterinnen und nicht als Geschädigte im Sinne von § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO/ZH zu betrachten. Sie vermögen eine Rekurslegitimation nicht darzutun, weshalb auf deren Rekurs nicht einzutreten ist.

E. 2

Mit Eingabe vom 2. November 2009 liessen die oben erwähnten Versicherungen (nachfolgend: Rekurrentinnen 1, 2, 3 und 4) gegen die Einstellung fristgerecht Rekurs erheben und die Aufhebung der Einstellungsverfügung beantragen (Urk. 2). Die vom Rekursgegner 2 beantragte gerichtliche Beurteilung der Entschädigungsregelung in der Einstellungsverfügung wurde mit Verfügung der Einzelrichterin in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 10. November 2009 bis zur Erledigung des vorliegenden Verfahrens sistiert (Urk. 6). Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 (Urk. 9) sowie vom 3. Februar 2010 (Urk. 13) reichte der Rechtsvertreter der Rekurrentinnen weitere Unterlagen ein (Urk. 10-12, Urk. 14/1-2).

E. 2.1

Gemäss § 30 Abs. 1 StPO/ZH besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen

Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung

- 14 - des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Untersuchungsbehörde in einem Zwischenverfahren, ob Anklage erhoben wird oder nicht (§ 35 StPO/ZH). Eine definitive Einstellung erfolgt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Sinn dieser Prüfung ist es, den Beschuldigten vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu richten, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 793 ff.; Donatsch/Schmid, a.a.O., N 12 ff. zu alt § 38 StPO/ZH; BGE 1B_250/2011 vom 14. Juli 2011 E. 3.2).

E. 2.2

Soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft, die Vorbringen in der Rekurseingabe sowie diejenigen des Rekursgegners 2 näher einzugehen.

E. 3

Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz eine neue, eidgenössische Strafprozessordnung (StPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Strafpro-

- 3 - zessordnungen ablöst. Bei Verfahren, die wie das vorliegende in erster Instanz noch vor dem 1. Januar 2011 erledigt wurden, bleibt allerdings für das gegenwärtige Rechtsmittelverfahren das bisherige Prozessrecht und damit die Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) weiterhin anwendbar (Art. 453 Abs. 1 StPO).

E. 3.1

F._____ absolvierte zur beruflichen Reintegration nach ihren ersten beiden Unfällen im Januar und Dezember 2001 vom 1. November 2002 bis am 31. Dezember 2003 ein Arbeitstraining bei der M._____ AG in ... (ab 2. Juni 2003 umfirmiert in G._____ AG; vgl. Urk. 8/19/1). Dieses wurde bis am 31. August 2004 fortgeführt. Während dieser Zeit bezog F._____ von der Rekurrentin 4 100% Unfalltaggelder (vgl. Urk. 8/3/3 S. 11), wobei ihr seitens der Rekurrentin 4 eine trainingsmässige Arbeitstätigkeit von 30% zugestanden wurde. Gestützt auf ein Gutachten der ... vom 28. Oktober 2004, das F._____ eine Arbeitsfähigkeit von 70% in der angestammten und von 75% in einer angepassten Tätigkeit attestierte (vgl. Urk. 8/2/3), reduzierte die Rekurrentin 4 ihre Taggeldleistungen im Dezember 2004 rückwirkend auf den 1. September 2004 auf 25% (Urk. 8/24/6/11 letzte Seite). In der Folge stellte sie ihre Taggeldleistungen per 31. Dezember 2004 ein und sprach F._____ mit Verfügung vom 30. Januar 2006 rückwirkend ab dem

- 15 - 1. Januar 2005 eine Rente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 30% und eine Integritätsentschädigung gestützt auf eine Einbusse von 20% zu (vgl. Urk. 8/24/6/12). Dagegen erhob F._____ Einsprache, die die Rekurrentin 4 am

E. 3.2

Für die Zeit ab Kenntnisnahme des Gutachtens durch die Rekurrentin 4 hat diese nicht dargetan und wird auch nicht ersichtlich, inwiefern sie durch das Verhalten von F. _____ getäuscht worden wäre, zumal die Rekurrentin 4, wie erwähnt, ab diesem Zeitpunkt eine Kürzung bzw. Einstellung der Taggelder vornahm und eine nur noch reduzierte Rente ausbezahlte. Mithin erfolgten die weiteren Leistungen der Rekurrentin 4 an F. _____ nicht gestützt auf die von F. _____ weiterhin geltend gemachten Arbeitsunfähigkeitsgrade von zwischen 100% und 60% (vgl. Anhang von Urk. 8/6/9), sondern gestützt auf die gutachterliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von F. _____ von 30%. Die Annahme eines versuchten Betrugs von F. _____ bzw. des Rekursgegners 2 erweist sich für die Zeitspanne nach Ergehens des Gutachtens bis zum dritten Unfall am 15. August 2006 unter den geschilderten Umständen als abwegig. Sodann liess sich der Verdacht nicht erhärten, F. _____ habe selbst die reduzierten Taggeldleistungen und die reduzierte Rente betrügerisch erhältlich gemacht, das sie während des Bezugs dieser Leistungen voll arbeitsfähig gewesen sei, zumal selbst im ...-Gutachten nicht von einer vollen Arbeitsfähigkeit von F. _____ ausgegangen wurde.

E. 3.3

Somit bleibt vorliegend der Vorwurf zu prüfen, F. _____ habe während ihres Arbeitstrainings vom 1. November 2002 bis am 31. August 2004 mehr als das ihr zugestandene Pensum geleistet und dies der Rekurrentin 4 verschwiegen, was zur Auszahlung von ungerechtfertigten Taggeldleistungen geführt habe. Darauf ist im Folgenden unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorbringen in der Rekurseingabe näher einzugehen.

- 16 - a) Es lässt sich nicht erstellen, dass die im Nachtragsrapport vom 5. September 2007 F. _____ zugerechneten Umsätze (vgl. Urk. 8/3/3 S. 12) tatsächlich alle von ihr erbracht worden sind. So weisen die Stundenrapporte der Case-Management-Mandate der G. _____ AG (insbesondere auch diejenigen betreffend K. _____; vgl. Urk. 8/10/1-13) für den Zeitraum des Arbeitstrainings von F. _____ nicht aus, wer bei der G. _____ AG die jeweiligen Leistungen tatsächlich erbracht hat. Das Kürzel von F. _____ erscheint in der Rubrik "verantwortlich" der Stundenrapporte erst während der Zeit ihrer Anstellung bei der G. _____ AG ab dem Jahre 2005 (vgl. Urk. 8/10/1-13). Auch aus dem mit der Vermittlung von N. _____ durch die M. _____ AG im März/Mai 2003 erzielten Umsatz von über Fr. 32'000.-- lässt sich kein Rückschluss ziehen auf den von F. _____ in diesem Zusammenhang erbrachten zeitlichen Arbeitsaufwand (vgl. Urk. 8/10/1). Es lässt sich nicht nachvollziehen, in welchem Umfang F. _____ für die erwähnten Mandate tätig geworden ist, zumal sich ihr nicht widerlegen lässt, dass sie die Mandate nicht alleine geführt hat (vgl. Urk. 8/4/4 S. 10 ff.). Daran ändern auch die von F. _____ im Namen der G. _____ AG unterzeichneten Rechnungen (vgl. Urk. 8/10/1-2) nichts. Selbst wenn man alle in den Stundenrapporten bis am 31. August 2004 aufgeführten Leistungen F. _____ zurechnen würde, so liesse sich ihr gestützt darauf keine wesentlich über ein Pensum von 30% hinausgehende Arbeitstätigkeit nachweisen. b) Die Bezeichnung von F. _____ als Ansprechperson auf Inseraten (vgl. Urk. 8/11/1 Blatt 4-6) und als Partnerin auf einer in den Akten liegenden Kopie ihrer Visitenkarte der G. _____ AG (vgl. Urk. 8/2/14) sowie ihre Nennung neben E. _____ als Kontaktperson in einem Faltprospekt der G. _____ AG betreffend Case Management (Urk. 8/19/6) erschiene bei einer prozentmässig eingeschränkten Arbeitstätigkeit, wie sie von F. _____ für den inkriminierten Zeitraum

geltend gemacht wird, bemerkenswert. Es kann aber offen bleiben, ob die erwähnten Dokumente tatsächlich aus der Zeit des Arbeitstrainings von F._____ stammen. Denn diese Dokumente sind nicht geeignet, einen konkreten Nachweis des tatsächlichen Umfangs ihrer Arbeitstätigkeit bzw. einer wesentlichen Mehrarbeit von F._____ zu Gunsten der G._____ AG über die ihr im Rahmen des Arbeitstrainings zugestandenen 30% hinaus zu erbringen. Es liess sich schliesslich nicht erstellen, dass die Umfirmierung der M._____ AG in die G._____ AG im Jahre 2003 mit

- 17 - F._____ und ihrer Arbeit in Zusammenhang gestanden wäre. Insbesondere konnte kein Nachweis einer finanziellen Beteiligung von F._____ an der G._____ AG erbracht werden (vgl. Urk. 8/4/6 S. 3; Urk. 8/3/2 S. 5). c) Dem ...-Gutachten, das F._____ ab dem 1. September 2004 eine Arbeitsfähigkeit von 70% bzw. 75% attestierte (vgl. Urk. 8/2/3 S. 31), ist keine Aussage darüber zu entnehmen, in welchem Masse F._____ während ihres vorangegangenen Arbeitstrainings, insbesondere von November 2002 bis Dezember 2003, als in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt erachtet wurde und in welchem Ausmass sie dabei tatsächlich gearbeitet hat. d) F._____ lässt sich für die Zeit ihres Arbeitstrainings eine über das vereinbarte Pensum von 30% wesentlich hinausgehende Arbeitstätigkeit und somit eine Täuschung der Rekurrentin 4 nicht rechtsgenügend nachweisen. Demgemäss erhärtete sich auch der Verdacht einer Teilnahme des Rekursgegners 2 an einem Betrug von F._____ nicht. Es kann offen gelassen werden, ob die G._____ AG die Leistungen, die F._____ während ihres Arbeitstrainings erbrachte, ihren Kunden in Rechnung stellen durfte. Diese Frage beschlägt die vertragliche Abmachung zwischen der G._____ AG als Einsatzbetrieb und der Rekurrentin 4 als zuweisender Versicherung und ist somit strafrechtlich nicht relevant.

E. 3.4

Es blieb sodann unbestritten, dass der Rekursgegner 2 für das Arbeitstraining keine Leistungen der Rekurrentin 4 erhalten hat. Diesbezüglich fehlt es am Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Vermögensverfügung der Rekurrentin 4 zugunsten des Rekursgegners 2 (vgl. BSK StGB II - Arzt, Art. 146 N 77 ff.). Damit fällt ein (eigener) Betrug des Rekursgegners 2 zum Nachteil der Rekurrentin 4 ausser Betracht.

E. 4

Mit Verfügung des Präsidenten der hiesigen Kammer vom 28. Januar 2011 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Rekursgegner 2 Frist zur freigestellten Vernehmlassung bzw. Rekursantwort angesetzt (Urk. 16). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 21. Februar 2011 auf Vernehmlassung (Urk. 18). Der Rekursgegner 2 liess sich mit Eingabe vom 3. März 2011 vernehmen und, soweit auf den Rekurs einzutreten sei, dessen Abweisung beantragen (Urk. 19). Die Rekursantwort wurde den Rekurrentinnen am 24. März 2011 zur Kenntnisnahme übermittelt (Urk. 20). II.

E. 4.1

Die weiteren Ausführungen in der Rekurschrift betreffen den von der Staatsanwaltschaft gegen F._____ zur Anklage gebrachten Zeitraum vom

E. 4.2

Der Rekursgegner 2 bestätigte zwar, von der teilweisen Arbeitstätigkeit von F._____ im Zeitraum vom 15. August bis 8. Oktober 2006 Kenntnis gehabt zu haben (vgl. Urk. 8/5/1 S. 14; Urk. 8/5/2 S. 14 unten, S. 23; Urk. 8/5/3 S. 5 ff.). Entgegen der Darstellung der

Rekurrentin 1 liess sich aber nicht erstellen, dass der Rekursgegner 2 der Rekurrentin 1 im Wissen der Arbeitstätigkeit von F._____ seinerseits ein ärztliches Zeugnis, das F._____ eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestierte, eingereicht hätte. Aus der in den Akten liegenden Email vom 24. Oktober 2006 (Anhang von Urk. 8/6/6), auf die der Zeuge O._____ in seiner Einvernahme Bezug nahm (vgl. Urk. 8/6/6 S. 4; Urk. 8/6/7 S. 9), geht lediglich hervor, dass der Rekursgegner 2 der Rekurrentin 1 ein Arztzeugnis von F._____ betreffend eine Arbeitsunfähigkeit von 90% eingereicht und diesbezüglich die Leistung von Taggeldzahlungen geltend gemacht hat. Da F._____ erst ab dem 9. Oktober 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 90% attestiert worden ist, musste sich die erwähnte Korrespondenz des Rekursgegners 2 mit der Rekurrentin 1 auf diesen

- 19 - Zeitraum und nicht auf den Zeitraum vom 15. August bis am 8. Oktober 2006 bezogen haben. Weitere vom Rekursgegner 2 der Rekurrentin 1 betreffend F._____ und den Zeitraum vom 15. August bis am 8. Oktober 2006 zugestellte Unterlagen liegen keine in den Akten. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, der Rekursgegner 2 habe durch ein aktives Tun das durch die Einreichung des ärztlichen Attestes durch F._____ vom 9. Oktober 2006 bei der Rekurrentin 1 entstandene falsche Gesamtbild bekräftigt und einen aktiven Beitrag zur Aufrechterhaltung der bei der Rekurrentin 1 eingetretenen Täuschung betreffend den Zeitraum vom 15. August bis 8. Oktober 2006 geleistet, wie dies in der Rekurseingabe geltend gemacht wurde. Die Darstellung der Staatsanwaltschaft sowie des Rekursgegners 2, Letzterer habe nichts zur Täuschung der Versicherung beigetragen, ist nicht zu beanstanden. Wie die Staatsanwaltschaft sodann zutreffend ausführte, machte der Rekursgegner 2 geltend, er sei aufgrund von Aussagen von F._____ ihm gegenüber davon ausgegangen, ihre Arbeitstätigkeit finde im Rahmen eines Arbeitstrainings statt, das mit dem Arzt und der Rekurrentin 1 abgesprochen worden sei (vgl. Urk. 8/5/2 S. 18, S. 23; Urk. 8/5/3 S. 5 f.). Die Rekurrentin 1 vermochte nichts vorzubringen, was diese Aussage zu widerlegen vermöchte. Dem Rekursgegner 2 kann somit nicht vorgeworfen werden, die Rekurrentin 1 nicht über die Arbeitstätigkeit von F._____ informiert zu haben. 5. Hinsichtlich des Zeitraums vom 9. Oktober 2006 bis am 30. April 2007, in welchem F._____ Arbeitsunfähigkeitsgrade von 90% - 80% attestiert wurden und die Rekurrentin 1 F._____ gestützt darauf Unfalltaggelder ausbezahlte, ist auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung zu verweisen, in denen diese darlegte, weshalb F._____ nicht anklagegenügend nachgewiesen werden könne, dass sie wesentlich mehr gearbeitet habe, als dies gemäss den ihr attestierten Arbeitsunfähigkeitsgrade zulässig gewesen wäre. Die Rekurrentin 1 brachte auch diesbezüglich nichts vor, was an diesem Ergebnis etwas Wesentliches zu ändern vermöchte. Insbesondere kann vor dem Hintergrund des vorliegenden Beweisergebnisses offen gelassen werden, ob der Rekursgegner 2 als Arbeitgeber von F._____ gegenüber der Rekurrentin 1 eine Garantstellung inne hatte. Der gegen den Rekursgegner 2 erhobene Betrugsverdacht lässt sich somit auch hinsichtlich dieses Zeitraums nicht aufrecht erhalten.

- 20 - 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der gegenüber dem Rekursgegner 2 erhobene Verdacht einer (Mit-)Täterschaft an einem Betrug zum Nachteil der Rekurrentinnen 1 und 4 nicht erhärten liess. Die Einstellung der Untersuchung erfolgte somit zu Recht, weshalb der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. IV. 1. Wie vorstehend ausgeführt, bleibt auf das vorliegende Verfahren gestützt auf Art. 453 Abs. 1 StPO grundsätzlich das bisherige Prozessrecht und damit die Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) anwendbar. Im Sinne einer unechten

Vorwirkung ist indes bezüglich der Kostenfolgen Art. 428 Abs. 1 StPO anzuwenden (Schmid, Übergangsrecht, Zürich 2010, N 372). Nach dieser Bestimmung erfolgt die Auflage der Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. 2. Auf den Rekurs der Rekurrentinnen 2 und 3 ist mangels Legitimation nicht einzutreten. Der Rekurs der Rekurrentinnen 1 und 4 ist abzuweisen. Somit unterliegen die Rekurrentinnen 1-4 vollumfänglich, weshalb ihnen die Kosten des Rekursverfahrens anteilmässig aufzuerlegen sind. 3. Für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren steht dem Rekursgegner 2 gegenüber den Rekurrentinnen 1-4 eine Prozessschädigung von je Fr. 700.-- (zzgl. 8% MwSt.) zu (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO analog). Es wird beschlossen:

E. 8

Oktober 2006 stattgefunden. Die Rekursvorbringen erschöpften sich in der Darstellung, wonach dem Rekursgegner 2 als Arbeitgeber nicht habe entgangen sein können, dass F._____ im erwähnten Zeitraum Leistungen erbracht habe. Davon, so der Rekursgegner 2, sei auch die Staatsanwaltschaft ausgegangen. Diese habe aber auch auf die von F._____ gegenüber dem Rekursgegner 2 gemachten Aussagen verwiesen, wonach mit der Rekurrentin 1 ein Arbeitsversuch vereinbart worden sei. Dieser Umstand und die Ausführungen des Rekursgegners 2 zu der vor der Auszahlung der Taggelder erfolgten REHA-Konferenz, zu der er nicht eingeladen worden sei, seien für die Einstellung ausschlaggebend gewesen. Die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich habe in ihrem Urteil vom 7. Oktober 2010 [betreffend den Zeitraum vom 15. August bis 8. Oktober 2006] begründet, weshalb den von F._____ im Berufungsverfahren neu erhobenen Vorbringen, wonach sie der Überzeugung gewesen sei, die gesamte Abwicklung laufe über ihren Arbeitgeber, den Rekursgegner 2, welcher auch Ansprechpartner gegenüber der Rekurrentin 1 gewesen sei, jede Glaubhaftigkeit abgehe. Im Urteil sei festgehalten worden, dass bis zur Berufungsverhandlung nie die Rede davon gewesen sei, dass der Rekursgegner 2 Kontaktperson der Rekurrentin 1 gewesen sei. Von einer irgendwie gearteten Involvierung des Rekursgegners 2 in die schliesslich gegenüber F._____ zur Anklage gebrachten Aktivitäten, so der Rekursgegner 2, könne somit auch nach den Feststellungen im obergerichtlichen Urteil nicht ausgegangen werden. Eine Gehilfenschaft oder gar Mittäterschaft des

- 12 - Rekursgegners 2 an einem Betrug zum Nachteil der Rekurrentin 1 sei damit klarerweise nicht gegeben. III.

E. 11

April 2008 abweis, wobei die Rekurrentin 4 nunmehr den Rentenanspruch von F._____ verneinte. Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die von F._____ gegen den Entscheid der Rekurrentin 4 erhobene Beschwerde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 11. Dezember 2009 gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung des Rentenanspruchs von F._____ an die Rekurrentin 4 zurückgewiesen wurde (vgl. Urk. 8/43).

E. 15

August bis 8. Oktober 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% attestiert worden sei. Es habe für die Rekurrentin 1 kein Anlass bestanden, irgendwelche Abklärungen über eine mögliche Arbeitstätigkeit von F._____ zu treffen. Indem F._____ der Rekurrentin 1 die

ärztliche Bescheinigung habe zukommen lassen, jedoch ihre erbrachte Arbeitsleistung bzw. Erwerbstätigkeit für die G._____ AG verschwiegen habe, habe sie die Rekurrentin 1 arglistig getäuscht. Aufgrund dieser Täuschung habe die Rekurrentin 1 im November 2006 der G._____ AG für den inkriminierten Zeitraum eine Versicherungsleistung ausgerichtet, zu der sie im Umfang des von F._____ geleisteten Arbeitspensums nicht verpflichtet gewesen sei, weshalb ihr ein Vermögensschaden in der Höhe von Fr. 1'446.40 entstanden sei. F._____ habe eventualvorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht gehandelt (Urk. 8/53 S. 15 und S. 19 f.). Die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich bestätigte mit Entscheid vom 7. Oktober 2010 das erstinstanzliche Urteil (vgl. Urk. 15).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.